



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plannetzes (Plannetzverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB, § 1 bis 11 der Baumutzungsverordnung -BaumVO)

1.2. Gemischte Bauflächen

Bestand

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Parkfläche

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Elektrizität

Hochbehälter



Pumpstation

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

oberirdisch: E- Versorgung

unterirdisch: Wasser, Gas, Abwasser u.dgl.

9. Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Dauerkieingärten

10. Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.

(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

10.3. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

12.1. Flächen für Landwirtschaft

12.2. Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

13.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Schutzfläche nach § 24 L-PlG

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 17z Abs.1 BauGB)

14.3. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat hat am die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Plan aufzustellen, wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom bei der Aufstellung dieses Planes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).
..... dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Verbandsgemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt.
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung wurde am in Form durchgeführt (§ 3 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat am die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Der Plan einschließlich dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom (Arbeitsstag) bis einschließlich (Arbeitsstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Verbandsgemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat am den endgültigen Beschluss über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht gefasst.
....., den (OS) - Bürgermeister -
..... durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde
..... eine Zustimmung / Ablehnung
(§ 67 Abs. 2 GemO i.V. mit § 203 Abs. 2 BauGB).
Die nach § 67 Abs. 2 GemO erforderliche Mehrheit ist nicht gegeben. Es ist ein / kein endgültiger Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 GemO erforderlich.
- Der endgültige Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 GemO über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht erfolgte am
- Genehmigungsgewerk (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB).
Die Genehmigung wurde mit / ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB - siehe Genehmigungsgewerbekarte).
- Die Genehmigung dieses Planes wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 6 Abs. 5 BauGB).
Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht rechtsverbindlich (§ 9 Abs. 5 BauGB).

....., den (OS) - Bürgermeister -

VERBANDSGEMEINDE OTTERBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010

TEILPLAN 11

STADT OTTERBERG

ORTSTEILE

MÜNCHSCHWANDERHOF

WEINBRUNNERHOF

M 1 : 5000

Bearbeitungsstand:	Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
Juli 97	1 : 5 000	
Mai 98	Projekt-Nr.: 207 / 94	
	Blattgröße: 75 / 45	

Beratende Ingenieure

ARCADIS ASAL

ASAL Ingenieure GmbH Barbarossastraße 30 67655 Kaiserslautern Tel. (0631) 8003-0